

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Gemeinde Langenpreising

Anlage:

- Flächennutzungsplan** mit Landschaftsplan
 landschaftpl. Belange eingearbeitet

Fassung vom:

Bebauungsplan Nr. **Fassung vom: 21.03.2022**

Änderung

für das Gebiet: **Wambachstraße**

mit Grünordnungsplan mit eingearbeiteter Grünordnung
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **16.09.2022**

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1; Untere Naturschutzbehörde

Bearbeiter 42-1: XXXXXXXXXX

Tel.: 08122/ 58-1240, Fax: 08122/58-1246

E-mail: XXXXXXXXXX

keine Bedenken und Anregungen

auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Wambachstraße“ der Gemeinde Langenpreising herrscht von Seiten der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich Einverständnis.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs wurde sach- und fachgerecht durchgeführt. Die private Ausgleichsfläche, welche im weiteren Verfahren noch festzulegen ist, ist dinglich zu sichern, wiederkehrende Leistungen (z.B. Mahd der Fläche) sind zusätzlich durch eine Reallast zu sichern (vgl. „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ S. 23).

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, dürfen die unbedingt notwendigen Gehölzbe-seitigungen nur in der Zeit vom 1.Oktober bis 28.Februar durchgeführt werden (vgl. §39 Abs.5 S.1 Nr. 2 BNatSchG).

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-1

Naturschutz

Erding, den 19.09.2022

i.A.



Anlage:

Abdruck an: